Schrank 3

Beb. Plan Nr. 4181

überlagert durch BP 4181, 2. vereinf. Änd. - Ball -

überlagert durch BP 4181, 1. vereinf. Änd. - Ball -

überlagert durch BP 4181, 2. Änd. - Ball -

überlagert durch BP 4181, 3. Änd. - Ball -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN zum Bebauungsplan Nr. 4181 –Ball–

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA[1] sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA, WA[1] sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 BauNVO (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.3 Im Mischgebiet MI, MI[1] und MI[2] sind Gartenbaubetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO, Tankstellen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO und Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.4 Im Mischgebiet MI, MI[1] und MI[2] sind Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die zulässige Geschoßfläche ~~darf nicht~~ ist um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen (§ 21a Abs. 5 BauNVO).

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 9 Abs. 2 BauGB)

Die im Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf Meter über Normalnull (m ü.NN).

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Mischgebiet MI[1] ist eine Abweichung der gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzten 'geschlossenen Bauweise' nur zulässig, wenn die vorhandene Bebauung eine Abweichung bauordnungsrechtlich (Brandschutz, Belichtung und Belüftung bzw. Grenzabstand auf dem Nachbargrundstück) zwingend erfordert (§ 22 Abs. 3 BauNVO).

5. Breite der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet WA[1] wird für den Bereich mit der Festsetzung 'Einzel- und Doppelhäuser' für wohnzwecke Baugrundstücke bei Einzelhäusern eine Grundstücksbreite von 20 m und bei Doppelhäusern eine Grundstücksbreite von 15 m als Höchstmaß festgesetzt.

6. Flächen für Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet WA[1] sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der seitlichen Abstandsflächen (Bauwich) zwischen der vorderen und hinteren Baugrenze zulässig.

7. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung 'Bolzplatz/ Mehrzweckplatz' ist die Nutzung der Bolzplatzfläche als Veranstaltungsplatz (z.B. Aufstellen eines Festzeltes) für traditionelle Ortsveranstaltungen (Dorffest) bis zu viermal im Jahr zulässig.

8. Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1 Straßenverkehrslärm

Die in den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichneten Fassaden entlang der Verkehrsstraßen 'Straßen', 'Hecken' und 'Ball' liegen in dem Lärmpegelbereich IV bzw. Lärmpegelbereich V.

Für die Fassaden ist - entsprechend den 'Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen' der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) - der Nachweis für ausreichenden Schallschutz durch passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die erforderlichen Luftschalldämmwerte der Außenbauteile sind für die Lärmpegelbereiche IV und V gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - wie folgt festgelegt:

Lärmpegelbereich	Tagesabteilungs-pegel nach RLS 90	Wohnungen Aufenthaltsräume	Bürozäume
	dB (A)	erf. $R'_{w,res}$ der Außenbauteile in dB	
IV	64 - 68	40	35
V	69 - 73	45	40

Übersichtsplan Lärmpegelbereiche
Bebauungsplan Nr. 4181 –Ball–
Lärmpegelbereich V
Lärmpegelbereich IV

8.2 Bolzplatz

Die Benutzung des Bolzplatzes ist aufgrund der zu erwartenden Lärmbelastung (Emissionsrichtwerte nach der Sportanlagenlärmverordnung/ 18. BImSchV) zeitlich zu begrenzen.

Während der Ruhezeiten des Tages und in der Nacht ist die Benutzung des Bolzplatzes zu untersagen.

In der Sportanlagenlärmschutzverordnung/ 18. BImSchV sind die Zeiträume für die Unterscheidung von Tag und Nacht bzw. Ruhezeiten wie folgt definiert:

	Werktage	Sonn-/ Feiertage
tags:	6.00 - 22.00 Uhr	7.00 - 22.00 Uhr
Ruhezeiten:	6.00 - 9.00 Uhr	7.00 - 9.00 Uhr
	20.00 - 22.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
		20.00 - 22.00 Uhr
nachts:	22.00 - 6.00 Uhr	22.00 - 7.00 Uhr

~~Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)~~

~~9.1 In allgemeinen Wohngebiet WA, WA[1] ist je angefangene 150 m² nicht überbaute Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten in den Arten Feldahorn, Hainbuche, Eberesche, Stieleiche, Weißdorn, Obstbäume, Baumhasel, Robinie.~~

~~9.2 Auf je 50 m² angefangene Vorgartenfläche ist mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt nicht für Vorgärten unter 30 m² Grundstücksfläche und unter 2,50 m Vorgartentiefe. Baumpflanzungen in Vorgärten werden auf die o.g. Mindestbaumdichte angerechnet.~~

~~Die Vorgartenfläche ist als die nicht überbaute Grundstücksfläche zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite definiert.~~

~~9.3 Vorhandene Bäume und zu erhaltende Bäume nach Festsetzungen gemäß 9.9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind auf die o.g. Mindestbaumdichte je m² anzurechnen.~~

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 81 Abs. 4 BauO NW)

GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND FREIFLÄCHEN

10. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Plangebiet

In den Gebieten des Bebauungsplanes mit der Festsetzung 'Satteldach' sind versetzte Pultdächer zulässig.
Flachdächer sind in diesen Gebieten - auch bei Dachteilen - nicht zulässig.
Die Hauptdachflächen sind in gleicher Neigung auszuführen.

11. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen in allgemeinen Wohngebiet WA[1]

11.1 Traufhöhe

Für die Traufhöhe werden in Abhängigkeit von der Zahl der Vollgeschosse folgende Mindest- und Höchstmaße festgesetzt:

- bei einem Vollgeschoß: TH mindestens 3,00 m, höchstens 3,50 m
- bei zwei Vollgeschossen: TH mindestens 5,80 m, höchstens 6,30 m

Die Traufhöhe ist als Höhendifferenz zwischen der unmittelbar angrenzenden vorhandenen bzw. festgesetzten Verkehrsfläche und dem Schnittpunkt der hinteren Bedachung und Gebäudeaußenhaut (Straßenseite) im Gebäudemittel definiert.

11.2 Sockel

Die Sockelhöhe ein- und zweigeschossiger Wohngebäude ist nur im Bereich von 0 cm bis 40 cm zulässig.

Als Sockelhöhe ist die Differenz zwischen Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses und der Oberfläche der unmittelbar angrenzenden vorhandenen bzw. festgesetzten Verkehrsfläche im Gebäudemitte anzusehen.

11.3 Drempel

11.3.1 Drempel sind so zu bemessen, daß die maximal zulässige Traufhöhe nicht überschritten wird.

11.3.2 Bei eingeschossigen Gebäuden sind Drempel nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,60 m zulässig.

11.3.3 Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Drempel nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,30 m zulässig.

Das Maß des Drempels ist als die Differenz zwischen Oberkante des Dachgeschoßfußbodens (Fertigfußboden) und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand und Sparrenunterkante definiert.

11.4 Dachaufbauten / Dacheinschnitte

11.4.1 Dachgauben sind erst ab 35° Dachneigung zulässig.

11.4.2 Dachgauben sind nur in der ersten Dachgeschoßebene zulässig.

11.4.3 Die Summe der Frontbreiten von Dachaufbauten / Dacheinschnitten darf 40 % der gesamten Dachbreite des Gebäudes nicht überschreiten.

Als Frontbreite von Dachaufbauten / Dacheinschnitten gilt die untere Länge der Dachaufbauten / Dacheinschnitte.

Dachaufbauten / Dacheinschnitte müssen mindestens 1,25 m von Gebäudeabschlußwänden und von Gebäudetrennwänden entfernt sein.

12. Gestaltung von Freiflächen in allgemeinen Wohngebiet WA[1]

12.1 Soweit der Bebauungsplan keine andere Regelung trifft, sind die nicht überbauten Grundstücksflächen zu mindestens 80 % zu begrünen.

12.2 Rasenflächen sind nur bis maximal 50 % der zu begrünenden Fläche zulässig.

12.3 Steilolatzflächen sowie Zufahrten zu ebenen Garagen sind mindestens 20 % zu begrünen (Fugenvegetation, Pflanzfläche) oder unversiegelt zu belassen (wasserge bundene Fläche).

* und Dacheinschnitte

HINWEIS:

Die im Bebauungsplan gekennzeichnete Fläche "Grundstück Straßen Nr. 69 - 75" ist im Verdachtsflächenkataster der Stadt Bergisch Gladbach als Altlastenverdachtsfläche Nr. 5320 aufgeführt. Die Fläche war bis zum 30.10.1993 Standort einer Tankstelle. Die unterirdischen Kraftstofftanks wurden zu diesem Zeitpunkt ausgebaut.
Entsprechend der vorliegenden Entsorgungsnachweise und nach derzeitigem Wissensstand gibt es keine Anzeichen für eine Belastung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen (z.B. durch Mineralölversickerung).

HINWEIS:

Neben den Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch die Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN gemäß Ratsbeschluß vom 21.06.1994

9. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

9.1 In allgemeinen Wohngebiet WA, WA[1] ist je angefangene 150 m² nicht überbaute Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten in den Arten Feldahorn, Hainbuche, Eberesche, Stieleiche, Weißdorn, Obstbäume, Baumhasel, Robinie.

9.2 Auf je 50 m² angefangene Vorgartenfläche ist mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt nicht für Vorgärten unter 30 m² Grundstücksfläche und unter 2,50 m Vorgartentiefe. Baumpflanzungen in Vorgärten werden auf die o.g. Mindestbaumdichte angerechnet.

Die Vorgartenfläche ist als die nicht überbaute Grundstücksfläche zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite definiert.

9.3 Vorhandene Bäume und zu erhaltende Bäume nach Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind auf die o.g. Mindestbaumdichte je m² anzurechnen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 81 Abs. 4 BauO NW)

GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND FREIFLÄCHEN

10. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Plangebiet

In den Gebieten des Bebauungsplanes mit der Festsetzung 'Satteldach' sind versetzte Pultdächer zulässig.
Flachdächer sind in diesen Gebieten - auch bei Dachteilen - nicht zulässig.
Die Hauptdachflächen sind in gleicher Neigung auszuführen.

11. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen im allgemeinen Wohngebiet WA[1]

11.1 Traufhöhe

Für die Traufhöhe werden in Abhängigkeit von der Zahl der Vollgeschosse folgende Mindest- und Höchstmaße festgesetzt:

- bei einem Vollgeschoß: TH mindestens 3,00 m, höchstens 3,50 m
- bei zwei Vollgeschossen: TH mindestens 5,80 m, höchstens 6,30 m

Die Traufhöhe ist als Höhendifferenz zwischen der unmittelbar angrenzenden vorhandenen bzw. festgesetzten Verkehrsfläche und dem Schnittpunkt der hinteren Bedachung und Gebäudeaußenhaut (Straßenseite) im Gebäudemitte definiert.

11.2 Sockel

Die Sockelhöhe ein- und zweigeschossiger Wohngebäude ist nur im Bereich von 0 cm bis 40 cm zulässig.

Als Sockelhöhe ist die Differenz zwischen Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses und der Oberfläche der unmittelbar angrenzenden vorhandenen bzw. festgesetzten Verkehrsfläche im Gebäudemitte anzusehen.

11.3 Drempel

11.3.1 Drempel sind so zu bemessen, daß die maximal zulässige Traufhöhe nicht überschritten wird.

11.3.2 Bei eingeschossigen Gebäuden sind Drempel nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,60 m zulässig.

11.3.3 Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Drempel nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,30 m zulässig.

Das Maß des Drempels ist als die Differenz zwischen Oberkante des Dachgeschoßfußbodens (Fertigfußboden) und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand und Sparrenunterkante definiert.

11.4 Dachaufbauten / Dacheinschnitte

11.4.1 Dachgauben sind erst ab 35° Dachneigung zulässig.

11.4.2 Dachgauben sind nur in der ersten Dachgeschoßebene zulässig.

11.4.3 Die Summe der Frontbreiten von Dachaufbauten / Dacheinschnitten darf 40 % der gesamten Dachbreite des Gebäudes nicht überschreiten.

Als Frontbreite von Dachaufbauten / Dacheinschnitten gilt die untere Länge der Dachaufbauten / Dacheinschnitte.

Dachaufbauten / Dacheinschnitte müssen mindestens 1,25 m von Gebäudeabschlußwänden und von Gebäudetrennwänden entfernt sein.

12. Gestaltung von Freiflächen in allgemeinen Wohngebiet WA[1]

12.1 Soweit der Bebauungsplan keine andere Regelung trifft, sind die nicht überbauten Grundstücksflächen zu mindestens 80 % zu begrünen.

12.2 Rasenflächen sind nur bis maximal 50 % der zu begrünenden Fläche zulässig.

12.3 Steilolatzflächen sowie Zufahrten zu ebenen Garagen sind mindestens 20 % zu begrünen (Fugenvegetation, Pflanzfläche) oder unversiegelt zu belassen (wasserge bundene Fläche).

STADT BERGISCH GLADBACH · BEBAUUNGSPLAN NR. 4181 –BALL–

M. 1 : 500

Zeichen der Kartenunterlage

Wohngebäude mit Hausnummer
Wohngebäude ohne Hausnummer
Öffentliches Gebäude
Garagen, Wirtschafts-, Industriegebäude
Durchfahrt, Arkade
Topographisch nachgetragenes Gebäude
Zahl der Vollgeschosse, z.B. II
Satteldach
Walmdach
Krüppelwalmdach
Pultdach
Flachdach
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Straße mit Ortsdurchfahrt sgrenze
Kilometerstein mit Kilometrierung
Bordstein
Straßenink kasten
Straßenlaterne

Stahlgittermast
Beton- oder Holzmast
Telefonleitung
Kanalschacht
Gas Kaoge (Schieber)
Wasser
Hydrant
Höhenlage über NN
Höhenlinien über NN
Baum
Postschacht
Postkasten oberirdisch
Böschung

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

Sonstige Kennzeichnungen

Geplante Grundstücksgrenzen
Geplante Gebäude
Altlastenverdachtsfläche

Planzeichen und Festsetzungen

WA Allgemeine Wohngebiete
MI Mischgebiete
0,8 Geschoßflächenzahl z.B. 0,8
0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,4
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II Geschosse
(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. (II) Geschosse
TH max= Maximale Traufhöhe z.B. 253,00m ü NN
FH max= Maximale Firsthöhe z.B. 258,00m ü NN
O Offene Bauweise
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
FD Flachdach
SD Satteldach
38° Dachneigung
Flächen für den Gemeinbedarf
Schule

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kindergarten
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
KITA Kindertagesstätte
J Jugendfreizeitstätte
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besond. Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besond. Zweckbestimmung
P Öffentliche Parkfläche
Fußgängerbereich
Verkehrsberuhigte Bereiche
Rad- und Fußweg
Ein- und Ausfahrt
Private Grünflächen
Öffentliche Grünflächen
Parkanlage
Spielplatz
Bolzplatz / Mehrzweckplatz
Zu erhaltende Bäume

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
gr Gehrecht
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung z.B.	Zahl der Vollgeschosse z.B. I
Grundflächenzahl z.B.	Geschossflächenzahl z.B.
Bauweise z.B.	Dachform/ Dachneigung z.B. / z.B.

Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet
Einzelanlagen (Unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Inhalt und Vermerke

Gesetzliche Grundlage:
BauGB = Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
BauNVO = Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)

PlanzV 90 = Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
BauONW = Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.1984 (GVNW S. 419, 532)

Inhalt nach:
~~BauGB~~ 86 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, ~~4~~, 5, 8, ~~7~~, ~~8~~, ~~9~~, 10, 11, ~~12~~, 15, ~~14~~, 15, ~~16~~, ~~17~~, 18, ~~19~~, 20, 21, 22, ~~23~~, 24, 25, ~~26~~, Abs. 2, ~~3~~, ~~4~~, 6 u. 7, ~~§ 172 Abs. 1~~
2. BauÄndNW 81 Abs. 1 Ziff. 1, ~~2~~, ~~3~~, 4, ~~5~~ Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 als Satzung über örtliche Bauvorschriften.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BauGB durch Beschluß des Rates vom 24.2.1987 aufgestellt worden.
Bergisch Gladbach, den 22.10.1992
gez. Pfleger
Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluß ist am 14.5.1987 bzw. 28.5.1987 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bergisch Gladbach, den 22.10.1992
i.A. gez. Schweter
Stadtvermessungsamtsrat

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) des BauGB in der Zeit vom 23.11.1992 bis 23.12.1992 öffentlich ausgelegen.
Die Offenlegung wurde am 12.11.1992 ortsüblich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den 11.1.1993
i.A. gez. Schweter
Stadtvermessungsamtsrat

Die vorliegende Plangrundlage ist - zum Teil - eine Abzeichnung ~~Vergrößerung~~ der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1971 im Maßstab 1:500 durch Uraufnahme ~~vereinfachte Teil- Neu- Vermessung~~. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen. (z.B. Gebäude).
Die vorliegende Plangrundlage wurde ~~zum Teil- neu~~ kartiert, nach einwandfreien Fortführungs-Vermessungen(fortf.Nr.Nr.575, ~~nächsten Teilvermessung und unter Verwendung von Fortführungs-Vermessungen (vereinfachte Neuvermessung) nach einer Neuvermessung gemäß Ergänzungsbestimmung und Vermessungspunkt Anweisung~~.
Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand und stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Bergisch Gladbach, den 1.2.1991
gez. Titz
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 16.11.1993 bis 16.12.1993 erneut öffentlich ausgelegen.
Die erneute Offenlegung wurde am 8.11.1993 ortsüblich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den 17.12.1993
i.A. gez. Schweter
Stadtvermessungsamtsrat

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Bergisch Gladbach, den 22.10.1992
gez. Titz
Stadtvermessungsdirektor

Entwurf und Anfertigung
Stadtplanungsamt
Bergisch Gladbach
den 22.10.1992 gez. Daubendiek
Stadtbaurat

~~Ja~~ / Nein Stattgegebene Anregungen und Bedenken gemäß Beschluß des Rates vom 21.06.1994

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BauGB vom Rat am 21.06.1994 als Satzung beschlossen worden.
Bergisch Gladbach, den 22.06.1994
gez. Pfleger
Bürgermeister

Die örtlichen Bauvorschriften wurden gem. § 81 Abs. 4 BauONW in diesen Plan als Festsetzungen aufgenommen. Sie wurden gem. § 81 Abs. 1 BauONW
am 21.6.1994
vom Rat als Satzung beschlossen.
Bergisch Gladbach, den 22.6.1994
gez. Pfleger
Bürgermeister

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
~~Dieser Plan ist der Urkundsplan.~~
Bergisch Gladbach, den 6.3.1995
i.A. Stadtvermessungsamtsrat

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB
am .19
angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung
vom .19
Az.:
Köln, den 19
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Pfleger
Bürgermeister

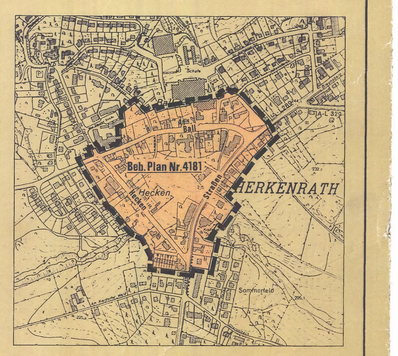
Die Öffentliche Unterrichtung und Erörterung hat gemäß § 3 (1) BauGB am 8.6.1988 stattgefunden.
i.A. gez. Schweter
Stadtvermessungsamtsrat

Der Rat hat gemäß Beschluß vom 19 von der Unterrichtung und Erörterung abgesehen.
Bergisch Gladbach, den .19
Bürgermeister

Der Abschluß des Anzeigeverfahrens gem. § 11 (1) BauGB wurde
am 23.u.24. 2. .1995
ortsüblich gem. § 12 BauGB bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung wurde
am 15. 2. .1995
vom ~~stellvertr.~~ Bürgermeister unterzeichnet.
Bergisch Gladbach, den 6.3 .1995
i.A. gez. Schweter
Stadtvermessungsamtsrat

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



4. Ausfertigung